

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 06	Erkheim, 10. März	2026
--------	-------------------	------

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Westerheim (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)	61
Hinweis zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2026	63

1- 0280.3/5.1

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westerheim folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Westerheim
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Vom 02.03.2026

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Westerheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Westerheim ein Sepa-Lastschrift-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr einschließlich bis zu fünf Schließtagen für die Durchführung von Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01.09., 01.12., 01.03. und zum 01.06 unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich beantragt werden. Eine Absprache mit der Einrichtungsleitung ist erforderlich.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat eines Betreuungsjahres werden folgende Gebühren erhoben:

	1. Kind	2. Kind und weitere Kinder
a) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres		
4 Stunden	156,00 €	149,00 €
über 4 bis 5 Stunden	171,00 €	162,00 €
über 5 bis 6 Stunden	186,00 €	174,00 €
über 6 bis 7 Stunden	201,00 €	187,00 €
über 7 bis 8 Stunden	216,00 €	200,00 €
über 8 bis 9 Stunden	231,00 €	213,00 €
b) Ab dem 3. Lebensjahr		
4 Stunden	125,00 €	125,00 €
über 4 bis 5 Stunden	138,00 €	132,00 €
über 5 bis 6 Stunden	151,00 €	139,00 €
über 6 bis 7 Stunden	164,00 €	146,00 €
über 7 bis 8 Stunden	177,00 €	153,00 €
über 8 bis 9 Stunden	190,00 €	160,00 €

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Beitragsentlastung

(1) Wer für ein Kind, für das er personensorgeberechtigt ist und das in einer nach dem Bayer. Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtung betreut wird, den hierfür anfallenden Beitrag tatsächlich trägt, erhält auf Antrag nach den Bestimmungen des Art. 23 a BayKiBiG einen staatlichen Beitragszuschuss (Krippengeld). Anspruchsberechtigt ist auch, wer nicht personensorgeberechtigt ist, aber das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat oder dem Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach Maßgabe des § 33 Sozialgesetzbuch VIII bietet. Der entsprechende Antrag ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zu stellen.

(2) Staatliche Beitragszuschüsse für Kinder im Kindergarten gemäß Art. 23 BayKiBiG werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet. Ein Antrag hierfür ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss hierfür die Gebühren überschreiten, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.02.2024 außer Kraft.

Westerheim, 02.03.2026
Gemeinde Westerheim
gez.
Christa Bail
Erste Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 11 am 05.03.2026 veröffentlicht.



Eder
Leiterin des Hauptamtes